

# Seifhennersdorfer Amtsblatt

Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf

8. Jahrgang Nr. 5

Erscheinungstag: 30. April 2010

Mai 2010

kostenlos



## Bericht Bgm Stadtrat 15.04.2010

Im Landkreisjournal Ausgabe 16 erfolgt die Bekanntmachung über die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem geplanten Bau von zwei Windkraftanlagen am Standort Varnsdorf „Špičák“.

Am 25.03.2010 fand die Jahreshauptversammlung des „Weißbeweg-Club e.V.“ statt. Alle Anwesenden konnten sich anhand der Berichte von der vorbildlichen Arbeit des Vereins überzeugen. Die Bürgermeisterin bedankte sich, sicherte auch im Namen des Stadtrates die weitere Unterstützung zu und wünschte dem neu gewählten Vorstand viel Erfolg.

Am 27.03.2010 konnten bei der Abschlussveranstaltung des diesjährigen internationalen Architekturworkshops auf der Windmühle die Ergebnisse der jungen Studenten zum Thema „Textilpfad um den Bulnheimschen Hof“ bewertet und beachtet werden. Dank gilt allen Teilnehmern und Organisatoren für die gelungene Veranstaltung.

Mit allen, am 01.04.2010 gestarteten Perspektiv-Maßnahmen ist es der Stadt nun wieder für mindestens 1 Jahr möglich alle Angebote im Bereich Kinder- und Jugendarbeit personell voll und ganz abzusichern.

Am 09.04.2010 erhielt die Stadt Seifhennersdorf die befürchtete Anhörung zur geplanten Schließung der Mittelschule. Bis 27.04. wird der Stadt Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

Am 15.04.2010 fand in Bautzen beim ZVON eine Beratung in Vorbereitung der Betriebsaufnahme der Vogtlandbahn ab 12.12.2010 statt. Diese hat den Zuschlag für den SPNV auf unserer Bahnstrecke für die nächsten 10 Jahre erhalten. Pächter der Schienen zwischen Seifhennersdorf und Eibau ist seit Mitte Januar 2010 die Deutsche Regionaleisenbahn (DRE). Eine Wiederaufnahme des Zugverkehrs bis Eibau ist momentan unrealistisch. Nach Auskunft der Verantwortlichen müssen alle Bahnübergänge automatisiert werden, was schon allein für die drei in Seifhennersdorf befindlichen (Nordstraße, Südstraße, Halbendorfer Straße) ein derzeit unlösbares Problem darstellt.

Hinweis auf künftige Veranstaltungen:

Am 17.04.2010 findet in bewährter Weise zum 17. Mal das „Spiel ohne Grenzen“, veranstaltet von der Jugendfeuerwehr Seifhennersdorf im Waldbadgelände statt.

Die Mittelschule Seifhennersdorf lädt am 24.04.2010 von 14 – 18 Uhr zum Schulfest ein.

Am 30.04. 2010 bewachen ab 16 unsere Jugendlichen auf dem Rathausplatz den Maibaum und laden zum Verzehr von Kaffee, Kuchen, Würstchen und Getränken ein. Der Erlös soll zur Ausstattung des renovierten Jugendclubs beitragen.

Am 1. Mai 2010 freut sich das KIEZ auf schönes Wetter und zahlreiche Besucher zum „Familienspaß mit Karasek“.

Am 8. Mai 2010 liest die Autorin Kerstin Schneider, ab 19 Uhr im Ratssaal, aus ihrem Buch „Maries Akte“.

Einwohnerstand am 31.03.2010:

HAW: 4185 NEW: 312 gesamt: 4497

## Das Waldbad öffnet am Samstag, dem 29.05.2010

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.  
Ihr Waldbadteam

Öffnung täglich 10 Uhr – 20 Uhr

## Baubericht Stadtrat am 15.04.2010

### Modernisierung Grundschule

Der Einbau von Türcargen und Deckenverkleidungen ist weitgehend fertig gestellt.

Derzeit werden Elektroinstallationen, Innenputz, Estriche und Grundleitungen eingebracht sowie die Fassadendämmung fortgeführt.

In den nächsten Tagen werden dann auch in der Turnhalle die Rohbau- sowie Trockenbauarbeiten ausgeführt.

### Regenwasserkanal Südflur

Der Kanal ist inzwischen vollständig verfüllt und alle Anschlüsse hergestellt. Es folgt nun die Herrichtung des Geländes und die Ersatzpflanzung in den Privatgrundstücken.

Anfang Mai wird der Asphalt im Bereich der Straßenquerungen wieder hergestellt, so dass damit das Vorhaben abgeschlossen werden kann.

### Regenwasserkanal Jentschstraße

Der Regenwasserkanal ist im Wesentlichen fertig gestellt. In der letzten Aprilwoche soll die Asphaltdecke in diesem Bereich erneuert werden, um das Vorhaben zu beenden.

### Geh- und Radweg Leutersdorfer Straße

In der nächsten Woche findet die Durchörterung der Gleisanlage für die Verbindung der Straßenbeleuchtungskabel statt. Daraufhin wird der Anschluss der Radwege im Bahnübergangsbereich fertig gestellt. Auch hier ist der Asphaltbau für Anfang Mai geplant.

### KiTa „Sonnenkäfer“

Gegenwärtig wird das Fassadengerüst erstellt, damit am 23.04.2010 mit der Demontage der alten Fassadenverkleidung begonnen und an den folgenden 2 Wochenenden (30.04. und 07.05.) fortgesetzt werden kann. Aus diesen Gründen bitten wir die Bürger um Verständnis, dass an den genannten 3 Freitagen die Kindertagesstätte bereits 15.30 Uhr schließt.

Die Elektroarbeiten im Keller und den Gruppeneinheiten der rechten Haushälfte sind fertig gestellt.

Ab 27.05.2010 wird die Installation in den übrigen Räumen etappenweise fortgesetzt.

Lobenswert ist hierbei die gute Abstimmung zwischen den Handwerksbetrieben, der Leitung der KiTa und dem Architekten, da der Ablauf trotz des laufenden Betriebes nahezu reibungslos vorangeht.

### Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!

Zu folgenden öffentlichen Sitzungen sind Sie recht herzlich eingeladen:

Hauptausschuss	Donnerstag, <b>06.05.2010</b>	19.00 Uhr
Stadtrat	Donnerstag, <b>20.05.2010</b>	19.00 Uhr

Die jeweiligen Tagesordnungen entnehmen Sie bitte eine Woche vor den Sitzungsterminen den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Stadt Seifhennersdorf.

**Bittrich, Sekretariat**

### Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Am **Freitag, den 14. Mai 2010** ist das **Rathaus** in Seifhennersdorf **geschlossen**. Es findet keine Sprechzeit statt.

In dringenden Ausnahmefällen bitten wir um vorherige Absprache mit den zuständigen Mitarbeitern.

**Berndt, Bürgermeisterin**

**8. Mai 2010 – 10 Uhr.** Aus Anlaß des 65. Jahrestages der Befreiung vom nationalsozialistischen Regime findet vor dem Rathausvorplatz am Gedenkstein eine **Gedenkveranstaltung** statt.

## BV 34/2010/H/S Vereinsförderung 2010

### Beschlussvorschlag

„Der Hauptausschuss der Stadt Seifhennersdorf beschließt Projekte folgender Vereine zu fördern:

Fremdenverkehrsverein e.V. / KiEZ e.V.	500,00 €
KJS e.V.	200,00 €
Motorradverein Seifhd. e.V.	300,00 €
Posaunenchor	150,00 €
Seifhennersdorfer Schützengesellschaft e.V.	200,00 €
SSV e.V./Tischtennis	100,00 €
SSV e.V./Fußball	300,00 €
SSV e.V./Handball	200,00 €
SSV e.V./Radsport	400,00 €
Windmühle e.V.	250,00 €
Seifhennersdorfer Faschingsverein e.V.	200,00 €

Dafür: 5+1

## Öffentliche Beschlüsse – Stadtrat 15.04.2010

### BV 31/2010/H/S 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

Beschluss: „Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt der als Anlage beigefügten 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zu.“

Dafür: 9+1 Dagegen: 5

### BV 35/2010/H/S Kündigung des Vertrages zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung

Beschluss: „Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt, den Vertrag zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung zwischen den Städten und Gemeinden Großschönau, Leutersdorf, Seifhennersdorf und Neugersdorf zum 31.12.2010 zu kündigen.“

Dafür: 14+1

### BV 04/2010/H/S Gebührensatzung Waldbad Silberteich

Beschluss: „Der Stadtrat stimmt der beiliegenden Gebührensatzung für das „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“ zu und erkennt die beiliegende Gebührenkalkulation an.“

Dafür: 14+1

### BV 23/2010/H/S Geschäftsordnung

Beschluss: „Der Stadtrat beschließt die beiliegende Geschäftsordnung“

Dafür: 14+1

### BV 37/2010/S Haushaltserklärung des Stadtrates zu 2 Förderanträgen aus dem ILE-Programm

Beschluss: „Der Stadtrat verpflichtet sich, in den Nachtragshaushalt die erforderlichen Ausgaben zur Deckung des Eigenanteils für die Vorhaben „Straßenbau einschließlich Stützmauer An der Läuterau“ und „Deckenbau Kronenweg“ in Höhe von insgesamt 279.376,29 € einzustellen und diese aus der allgemeinen Rücklage zu finanzieren.“

Dafür: 14+1

### BV 25/2010/H/S Kauf des Grundstücks Rumburger Straße 98

Beschluss: „Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt dem Kauf des Grundstückes Rumburger Str. 98, Flurstück 436/1 mit einer Größe von 1670 m<sup>2</sup> für 3000 € zu. Das Gebäude soll nach dem Erwerb abgerissen werden. Der als Anlage beigefügte Kaufvertragsentwurf wird bestätigt.“

Dafür: 9+1 Dagegen: 3 Enthaltung: 2

### BV 28/2010/H/S Vergabe Los Fliesenlegerarbeiten für Umbau der Grundschule in Seifhennersdorf

Beschluss: „Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für das Los 18 Fliesenlegerarbeiten in dem Gesamtvorhaben „Umbau und Modernisierung der Grundschule Seifhennersdorf“ an die Firma

M. Rudolph & R. Hofmann GbR  
02730 Ebersbach  
Oberer Kirchweg 28

zum Angebotspreis von 41.890,38 € inkl. Mwst. zu vergeben.“

Dafür: 14+1

### BV 29/2010/H/S Vergabe Los 19 Fußbodenlegearbeiten für Umbau der Grundschule in Seifhennersdorf

Beschluss: „Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für das Los 19 Fußbodenlegearbeiten in dem Gesamtvorhaben „Umbau und Modernisierung der Grundschule Seifhennersdorf“ an die Firma

Keramik Löbau Baugesellschaft mbH  
02708 Löbau  
Stauffenbergstraße 2

zum Angebotspreis von 31.511,25 € inkl. Mwst. zu vergeben.“

Dafür: 14+1

### BV 30/2010/H/S Vergabe Los 20 Außenanlagen für Umbau der Grundschule in Seifhennersdorf

Beschluss: „Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für das Los 20 Außenanlagen in dem Gesamtvorhaben „Umbau und Modernisierung der Grundschule Seifhennersdorf“ an die Firma

M. Graf Bau Ebersbach GmbH  
02730 Ebersbach  
Lange Straße 17

zum Angebotspreis von 55.592,92 € inkl. Mwst. zu vergeben.“

Dafür: 14+1

### BV 32/2010/H/S Vergabe Dachdeckerarbeiten in der Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“ in Seifhennersdorf

Beschluss: „Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt, den Auftrag für die Ausführung der Dachdeckerarbeiten in der Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“, Oststraße 2b in 02782 Seifhennersdorf an die Firma

Dachdeckermeister Klaus Vogel  
Am Weißeweg 11  
02782 Seifhennersdorf

Zum Angebotspreis von 31.736,38 EUR (inkl. Mwst.) zu vergeben.“

Dafür: 14+1

### BV 38/2010/S Tausch der Flurstücke 586/10 (Gemarkung Seifhennersdorf Bahnhofstraße) Eigentümer Stadt Seifhennersdorf mit dem Flurstück 450a (Gemarkung Seifhennersdorf, Rumburger Straße 77a), Eigentümer Dr. Anastasios Koukos

Beschluss: „Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt dem Tausch der Flurstücke 586/10 (Gemarkung Seifhennersdorf, Bahnhofstraße) Eigentümer Stadt Seifhennersdorf, Bodenwert 24€, mit dem Flurstück 450a (Gemarkung Seifhennersdorf, Rumburger Straße 77a), Eigentümer Dr. Anastasios Koukos, Bodenwert 12 €, ohne Wertausgleich zu.

Diesem Tausch wird nur unter dem Vorbehalt des Erwerbs des Flurstückes 650 (Gemarkung Seifhennersdorf, Rumburger Straße 77) Eigentümer römisch-katholische Pfarrei „Mariä Himmelfahrt“ zugestimmt.“

Beschlussvorlage wurde auf Antrag zur Geschäftsordnung vertagt.

## Hinweis an alle Grundsteuerzahler

Die 2. Rate für 2010 wird am 15.5.2010 fällig!

## Bekanntmachung: FUNDSACHEN

Nachfolgend aufgeführte Fundgegenstände sind abgeliefert worden:

Nummer Fundverzeichnisses	Fundsache	Tag des Fundes	Meldefrist
03/2010	1 große Leiter	15.01.2010	14.07.2010
04/2010	1 Nusskasten ohne Ratsche	19.01.2010	18.07.2010
06/2010	2 Sicherheitsschlüssel	25.03.2010	24.09.2010

Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Frau Bittrich, Zimmer 9, Telefon 03586/451510, gegen Eigentumsnachweis geltend zu machen.

Bittrich, Sekretariat/Fundbüro

## Gebührensatzung für das „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl S. 138) hat der Stadtrat der Stadt Seiffhennersdorf in seiner Sitzung am 15.04.2010 folgende Gebührensatzung für das „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“ in Seiffhennersdorf beschlossen:

### § 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung des „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“ erhebt die Stadt Seiffhennersdorf Gebühren.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer (Besucher) des Wald- und Erlebnisbad Silberteich, bei Besuchergruppen schuldet der Gruppenführer bzw. -leiter (z.B. bei Schulklassen der begleitende Lehrer) darüber hinaus die für die Gruppe anfallenden Gesamtgebühren als Gesamtschuldner.

### § 3 Gebührenhöhe

Die Gebühren betragen für:

<b>Tageskarte</b>	
Erwachsene	3,00 €
Sozialpassinhaber - Erwachsene	1,50 €
Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte - ab 50% Begleitperson frei (gegen Vorlage eines Nachweises)	1,50 €
Sozialpassinhaber - Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte - ab 50% Begleitperson frei (gegen Vorlage eines Nachweises)	0,75 €
Familien, pauschal	7,50 €
Sozialpassinhaber - Familien, pauschal	3,75 €
Betreute Schüler-Gruppen mit mindestens 12 Teilnehmern einschl. Betreuer	50 % Ermäßigung
<b>Kurzzeitkarten (täglich ab Öffnung 2 Stunden und ab 16.00 Uhr Vor- und Nachsaison / ab 18.00 Uhr Hauptsaison - bis Badschließung)</b>	
Erwachsene	1,50 €
Sozialpassinhaber - Erwachsene	0,75 €
Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten und Schwerbehinderte, ab 50% Begleitperson frei (gegen Vorlage eines Nachweises)	0,75 €
Sozialpassinhaber - Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte - ab 50% Begleitperson frei (gegen Vorlage eines Nachweises)	0,50 €
Familien, pauschal	3,75 €
Sozialpassinhaber - Familien, falls die Summe der Einzelgebühren höher liegen würde, pauschal	2,00 €
<b>Bonuskarte (12 Eintritte zum Preis von 10)</b>	
Erwachsene	30,00 €
Sozialpassinhaber - Erwachsene	15,00 €
Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten und Schwerbehinderte, ab 50% Begleitperson frei (gegen Vorlage eines Nachweises)	15,00 €
Sozialpassinhaber - Sozialpassinhaber - Kinder und Jugendliche von 3 bis 16 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte - ab 50% Begleitperson frei (gegen Vorlage eines Nachweises)	7,50 €
Familien, pauschal	70,00 €
Sozialpassinhaber - Familien, falls die Summe der Einzelgebühren höher liegen würde, pauschal	35,00 €

<b>Pfand</b>	
Pfand für Armbänder	2,50 €
<b>Gondelkarte für 0,5 Std</b>	1,50 €
<b>Sonderkonditionen für das KiEZ</b>	
Erwachsene (Saisonkarte)	60,00 €
Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren, Schüler (Saisonkarte)	40,00 €
<b>Sonderkonditionen für besondere Veranstaltungen im Bad</b>	
Für besonderen Veranstaltungen wie Badfeste, o.ä. kann ein Sondereintrittspreis bzw. Sondergebühren für den Caravanplatz festgelegt werden. Diese Ermäßigung beträgt 50% der regulären Gebühren.	

<b>Gebühren Caravanplatz am Silberteich</b>	
<b>Stellplatzgebühren</b>	
Stellplatz Wohnmobil pro Tag	2,50 €
Stellplatz Wohnwagen pro Tag	2,50 €
Stellplatz Zelt (bis 3 Personen) pro Tag	3,00 €
Stellplatz Zelt (ab 4 Personen) pro Tag	5,00 €
Stellplatz Krad/Moped pro Tag	0,50 €
Stellplatz KFZ bis 3,5 t pro Tag	1,50 €
Saisonplatz (= Badöffnungszeit) Wohnwagen / Wohnmobil pauschal)	125,00 €
Platz außerhalb Badsaison Wohnwagen / Wohnmobil pro Monat	25,00 €
<b>Personengebühren (Badbenutzung und Duschen incl.)</b>	
Erwachsener pro Tag	3,00 €
Ermäßigt pro Tag	1,50 €
Saisongebühr Erwachsener	90,00 €
Saisongebühr Ermäßigter	45,00 €
<b>Sonstige Gebühren</b>	
Strom für Heizungen oder Kochen - pro kWh	0,20 €
Anschlussgebühren einmalig	1,00 €
Pfand für Schlüssel und Magnetkarte	20,00 €
Saisongebühr pauschal	45,00 €

### § 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind bei Eintritt in das Wald- und Erlebnisbad Silberteich zur Zahlung fällig.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“ vom 15.02.2006 in der Form der 3. Änderungssatzung vom 22.05.2008 außer Kraft.

Seiffhennersdorf, den 16.04.2010

Berndt  
Bürgermeisterin



Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# Geschäftsordnung für den Stadtrat von Seiffhennersdorf

## Präambel

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 301) hat der Stadtrat der Stadt Seiffhennersdorf am 15.04.2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## I. Geschäftsführung des Stadtrates

### 1. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

#### § 1 – Einberufung der Sitzung

(1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Bürgermeister und muss den Mitgliedern des Stadtrates mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung mit eingerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Stadtrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann der Stadtrat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, einberufen werden.

#### § 2 – Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.

(3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, darf der Bürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

#### § 3 – Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister unter Einhaltung einer Frist von 5 Tagen ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

#### § 4 – Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Stadtrates eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

### 2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

#### a) Allgemeines

##### § 5 – Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen. In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffent-

liche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. (2) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Bürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

#### § 6 – Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Ist der bestellte Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder ist im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch der Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen.

Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters wahr.

(2) Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Stadtrates. Er kann die Verhandlungsleitung an einen Stadtrat abgeben.

(3) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

#### § 7 – Beschlussfähigkeit des Stadtrates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, so hat der Bürgermeister die Sitzung zu schließen. Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Stadtrates einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder des Stadtrates stimmberechtigt sind.

(3) Ist der Stadtrat auch nach der zweiten Sitzung wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Bürgermeister und sein Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Macht der Stadtrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Bürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann alsdann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Stadtrat für die anstehende Entscheidung übernimmt (§117 SächsGemO).

#### § 8 – Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

(1) Muss ein Mitglied des Stadtrates annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf es als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

(3) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Stadtrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

#### § 9 – Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

(1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.

(3) Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern im Sinne von § 10 SächsGemO sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen, auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

## **b) Gang der Beratungen**

### **§ 10 – Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

(1) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Stadtrates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung nur durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Stadtrates nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muss der Stadtrat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen.

Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 11 – Redeordnung**

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichtersteller das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.

(5) Die Redezeit soll im Regelfalle 5 Minuten nicht überschreiten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen, ausgenommen davon sind Sachvorträge und Stellungnahmen im Auftrag einer Fraktion. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 12 – Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden.

Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,

c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,

d) auf Vertagung,

e) auf Unterbrechung oder Aufheben der Sitzung,

f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,

h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Stadtrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

### **§ 13 – Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste**

Jedes Mitglied des Stadtrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Bürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Gemeinderat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

### **§ 14 – Anträge zur Sache**

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.

(2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

### **§ 15 – Beschlussfassung**

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Stadtrat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

### **§ 16 – Wahlen**

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei

der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

### **§ 17 – Fragerecht der Mitglieder des Stadtrates**

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates kann an den Bürgermeister schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(2) Jedes Mitglied des Stadtrates ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
  - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
  - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, oder
  - d) der Sachstand unverändert ist.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

### **§ 18 – Fragerecht von Einwohnern**

(1) In öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll grundsätzlich eine Fragestunde für Einwohner eingefügt werden. (§ 44 Abs. 3 SächsGemO)

(2) Innerhalb der Fragestunde ist jeder Einwohner und jeder Stadtrat berechtigt, mündliche Anfragen oder Anregungen und Vorschläge an den Bürgermeister oder die Stadträte zu richten. Die Anfragen oder Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

(3) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(5) Eine Aussprache findet nicht statt.

### **c) Ordnung in den Sitzungen**

#### **§ 19 – Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters**

(1) In den Sitzungen des Stadtrates übt der Bürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

#### **§ 20 – Ordnungsruf und Wortentziehung**

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Re-

dezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

#### **§ 21 – Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung**

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 9 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

#### **§ 22 – Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann der Stadtrat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Stadtrates ist dem Betroffenen bekanntzugeben.

### **3. Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

#### **§ 23 – Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden
- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit
- c) die Gegenstände der Verhandlung
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Stadtrates, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die beiden Stadträte und der Schriftführer werden vom Bürgermeister bestellt.

(4) Die Niederschrift ist innerhalb von 3 Wochen, in der Regel jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.

(5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Stadt gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nicht-öffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

#### **§ 24 – Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

## **II. Geschäftsführung der Ausschüsse**

#### **§ 25 – Beschließende Ausschüsse**

Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 1 bis 24) sinngemäß anzuwenden.

## § 26 – Beratende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 1 bis 24) sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.

(2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich, die in § 3 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt.

(3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, so entfällt die Vorberatung.

(4) §§ 17, 18 und 24 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

## III. Fraktionen, Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

### § 27 – Fraktionen im Stadtrat

(1) Die Mitglieder der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen können sich zu Fraktionen zusammenschließen.

(2) Bei Beginn der Aussprache zu Tagesordnungspunkten (Beschlüssen) soll in der Regel den Fraktionen als erstes Gelegenheit gegeben werden ihre gemeinschaftliche Meinung kundzutun.

(3) Die Fraktionen sollen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte bestimmen.

### § 28 – Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

### § 29 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 19.02.2003 außer Kraft.

Seiffhennersdorf, den 16.04.2010

**Karin Berndt**  
Bürgermeisterin



## Waldbesitzerschule Sachsen startet im Mai!

Seit über zwei Jahren bemüht sich der Sächsische Waldbesitzerverband um Schulungsangebote für Waldbesitzer. Nun geht es endlich los. Anmeldungen sind ab sofort möglich. Der Waldbesitzerverband bittet um rege Inanspruchnahme, damit viele Waldbesitzer geschult werden können und sich die Mühe gelohnt hat.

Ab Mai 2010 gibt es ein vielfältiges und abwechslungsreiches Schulungsangebot für Waldbesitzer, deren Familienangehörige und Bewirtschafter von Wald im Freistaat Sachsen. Auf Initiative des Sächsischen Waldbesitzerverbandes haben regionale Unternehmen Schulungsangebote erstellt, die ab Mai im gesamten Freistaat umgesetzt werden. Im ersten Halbjahr 2010 werden zunächst Schulungen zu waldbaulichen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Themen, zum Holzmarkt, zur Arbeitssicherheit und zur Walderschließung angeboten. Im zweiten Halbjahr wird das Angebot erweitert.

Die Teilnehmer erhalten einen umfassenden Überblick über die Themen sowie praktische Empfehlungen. Alle Referenten sind ausgewiesene Experten, die die Wünsche und Bedürfnisse der Waldbesitzer kennen. So wird in den Fächern Waldbau I und II theoretisches Wissen zur Waldpflege, zu Durchforstungen und zur Verjüngung von Waldbeständen vermittelt, das bei einer Exkursion in den Wald vertieft und angewendet wird. Im Fach Holzmarkt erhalten die Teilnehmer unter anderem einen Überblick über den Holzmarkt, welche Sortimente aktuell verkauft (Rohholz, Hackschnitzel etc.) werden können und wie der Holzverkauf am besten abgewickelt wird. Im Fach Betriebswirtschaft wird den Teilnehmern u.a. erläutert, welche Kosten und Erlöse bei der Waldbewirtschaftung auftreten und wie typische Arbeitsverfahren (z.B. Pflanzungen, Durchforstungen) kalkuliert werden. Hier können die Teilnehmer selbst anhand realer Bestände unter Aufsicht kalkulieren und das unter ihren Bedingungen beste Verfahren ermitteln. Ergänzt wird das Schulungsangebot durch einen Abriss zu rechtlichen Grundlagen im Forstbetrieb, zu wichtigen Aspekten der Arbeitssicherheit sowie eine ganzheitliche Betrachtung des Themas Walderschließung. Der Waldbe-

sitzerverband unterstützt diese Schulungen intensiv und bittet alle Waldbesitzer, die Angebote rege in Anspruch zu nehmen.

Jedes Halbjahr wird zusätzlich ein mehrseitiger Flyer herausgegeben, im dem alle vom Sächsischen Waldbesitzerverband unterstützten Schulungen, der die genauen Termine und Orte sowie die Themen enthält. Der Flyer enthält auch eine detaillierte Auflistung der Inhalte sowie die Höhe der Teilnehmerbeiträge. Diese schwanken von 20 Euro für eintägige bis 50 Euro für dreitägige Veranstaltungen. Für alle Veranstaltungen wird eine finanzielle Unterstützung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Freistaats Sachsen bei der SAB beantragt, da ohne diese Unterstützung eine Durchführung der Kurse nicht möglich ist. Jeder Teilnehmer muss deshalb zu den Seminaren eine Kopie des Grundbuchauszuges mitbringen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie Eigentümer/in einer Waldfläche ist. Die Eigentumsgröße ist egal, förderfähig sind auch Eigentümer mit wenigen Quadratmeter Wald. Pächter und andere Bewirtschafter müssen eine Erklärung des Eigentümers sowie dessen Eigentumsnachweis vorlegen.

Interessenten erhalten den Flyer durch Zusendung eines an sie adressierten und frankierten Briefumschlages, in der Geschäftsstelle des Verbandes, während den öffentlichen Veranstaltungen des Verbandes oder aus dem Internet unter

[www.waldbesitzerverband.de](http://www.waldbesitzerverband.de)

Dort ist auch ein detaillierter Zeitplan zu finden.

**ANMELDUNGEN** für die Schulungen können per Fax, email oder Post an den Waldbesitzerverband gesendet werden:

**Sächsischer Waldbesitzerverband, Pienner Straße 10, 01737 Tharandt, Tel.: 035203/39820, Fax: 035203/39821, e-mail: [wbv.sachsen@gmail.com](mailto:wbv.sachsen@gmail.com)**

### • Seminar Betriebswirtschaftliche Grundlagen I – Viele Übungen!

Ablauf Freitag von 15:00 bis 19:15 und  
Samstag von 8:30 bis 18:30 Uhr Kosten: 30 Euro

Termine 18.06.+19.06. in 02733 Cunewalde  
und Orte 18.06.+19.06. in Pfaffroda-Dittmannsdorf

18.06.+19.06. in Schildau

25.06.+26.06. in Kamenz

25.06.+26.06. in Quitzdorf am See

### • Seminar Grundlagen Waldbau I und Waldbau II (inkl. Exkursion!)

Ablauf 1. Wochenende: Samstag von 8:30 bis 18:30 Uhr  
2. Wochenende: Freitag von 15.00 bis 19.15 Uhr  
und Samstag von 8:30 bis 18:30 Uhr  
Kosten: 50 Euro

Termine 08.05.+21.05.+22.05. in Pfaffroda-Dittmannsdorf

und Orte 08.05.+21.05.+22.05. in Kamenz

08.05.+28.05.+29.05. in Cunewalde

22.05.+04.06.+05.06. in Schildau

29.05.+18.06.+19.06. in Tharandt

### • Seminar Grundlagen der Holzvermarktung I (mit Exkursion!)

Ablauf Freitag von 15:00 bis 19:15 und  
Samstag von 8:30 bis 18:30 Uhr Kosten: 30 Euro

Termine 04.06.+05.06. in Pfaffroda-Dittmannsdorf

und Orte 04.06.+05.06. in Kamenz

11.06.+12.06. in Quitzdorf am See

11.06.+12.06. in Cunewalde

### • Seminar Walderschließung (mit Exkursion!)

Ablauf Freitag von 16:00 bis 18:00 Uhr und  
Samstag von 9:00 bis 17:15 Uhr Kosten: 30 Euro

Termine und Ort 25.06.+26.06. in Freiberg

### • Seminar Rechtliche Grundlagen

Ablauf Samstag von 8:30 bis 18:30 Uhr Kosten: 20 Euro

Termine und Ort 25.06. in Arnfeld

### • Seminar Arbeitssicherheit

Ablauf Samstag von 8:30 bis 18:30 Uhr Kosten: 20 Euro

Termine und Ort 26.06. in Arnfeld

### • Seminar Holzernte

Ablauf Freitag von 16:00 bis 19:00 Uhr;  
Samstag von 9:00 bis 15:00 Uhr Kosten: 30 Euro

Termine und Ort 25.06. und 26.06. in Brotenfeld

### • Seminar Standorte und Baumartenwahl

Ablauf Freitag von 16:00 bis 19:00 Uhr;  
Samstag von 9:00 bis 17:00 Uhr Kosten: 30 Euro

Termine und Ort 25.06. und 26.06. in Brotenfeld

